



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.IX-XI. Documenta die Petersburg betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Julius.

N. IX.

1650.

Julius.

Unser, von Gottes Gnaden Ernst Augustus, Herzogs von York und Albanien, Bischoffs zu Osnabrück, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg &c. &c.

EDICT, de 6. August. 1717. Wegen des ohne Unser Vorwissen und Erlaubnis verfügten und unlängst zum Vorschein gekommenen neuen Abdrucks der perpetuirlichen Capitulation dieses Unsers Fürstenthums und Hoch-Stifts Osnabrück.

Wir Ernst August von Gottes Gnaden Herzog zu York und Albanien, Bischoff zu Osnabrück, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg &c. &c.

Fügen hiemit jedermänniglichen zu wissen: Ob Wir gleich billig vermuthet, es würde das ohne Landesherrlichen Consens und Auctorität schon davor unternommene ungebührliche Nachdrucken der in diesem Unsers Fürstenthum und Hoch-Stifts als ein beständiges Grund-Gesetz geltenden perpetuirlichen Capitulation ferner unterblieben seyn, und sich solches niemand ohne Unsere gnädigste Erlaubnis und Vergünstigung ferner angemasset haben, nachdem zumahl von Weiland Unserm Vorfahren an der Regierung, dem Cardinal und Bischoff FRANTZ WILHELMEN, Christ-milden Andenkens, beßhalb bereits in Anno 1651. dergleichen Abdrucke vor irrig und falsch erkläret, aufgehoben und annulliret worden; gestalt das damahls durch den Truck publicirte Edictum, zu jedermanns wiederholster Nachricht, von Wort zu Wort also lautet:

Von Gottes Gnaden Wir FRANTZ WILHELM, Bischoff zu Osnabrück, Regensburg, Minden und Verden, Graff zu Bartenberg und Schaumburg, Herr zu Wald und Hachenburg &c. Urkunden und fügen hiemit allen und jeden Unseren Beamten, auch Geist- und Weltlichen dieses Unsers Stifts Eingeseßenen und Unterthanen, und sonst jedermänniglichen zu wissen, wasgestalt Uns jüngster Tagen ein Abdruck der zwischen Unseren, neben Unsers würdigen Dom-Capituls an einem, und dann des Fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg Bevollmächtigten, andern Theils, zu Nürnberg vermöge des Instrumenti Pacis tractirten und geschlossenen perpetuæ Capitulationis, mit nachgesetzter Titulatur oder Überschrift zu Handen kommen:

Capitulation des Stifts Osnabrück auf der Römischen Kayserlichen Majestät und anderer Reichs-Stände Hochansehnlicher Abgesandten Interposition verhandelt und endlich geschlossen zu Nürnberg. Welchem beygefüget ein Catalogus aller Prælaturen, Clöster, männliches und weibliches Geschlechts, wie auch aller Evangelischen und Catholischen Pfarr-Kirchen des Stifts Osnabrück. Getruckt im Jahr nach der Geburth Christi 1651.

Wir aber im Nachsehen und Collation deren mit dem rechten unterschriebenen und versiegelten Original befinden, daß solche fast in allen Paragraphis verändert, irrig, verfehlet, mangelhaft, auch præjudicirlich und nicht weniger Verdacht einer eigenthätiger gefährlicher Falsification mit sich führet, in mehrer Erwegung so wenig der Mahme, unter welchem selbige in offenen Truck gegeben, als auch der Ort und Platz, wo solche gedruckt worden, dabey befindlich; aus dieser aber bey ein und anderen leichtlich Irrung und Mißverstand sich eräugen würde;

Dem vorzukommen, zumahlen auch dergleichen verdächtige Trucke, ohne Benennung Orts und des Auctoris oder Truckers Nahmen, in des Heiligen Römischen Reichs Satz- und Ordnungen, auch dem Instrumento Pacis, in vim dessen die Capitulatio aufgerichtet und also ein Appertinens seyn sollte, hoch verpönt und verbotthen seynd;

1650.
Julius.

Als wollen Wir gemeldter Capitulation Abdruck mit oberstandener Einschrift hiermit aus Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt irrig und falsch erkläret, aufgehoben und annulliret haben; Und befehlen darauf euch obbemeldten, auch allen und jeden Unseren Stiffts- und Städte-Eingefessenen und Unterthanen, gnädigt ernstlich, daß Sie sich all solchen Capitulations-Abdrucks müßigen und enthalten, dessen gänzlich abthuen, noch zum feilen Kauff hinführo ausbieten oder distrahiren lassen, bey denen Straffen, so vor angeregte Reichs-Sagungen denen Contravenienten dñsfals auflegen; Euch, Unseren Beamten, Bedienten und Magistraten in Unseren Städten auch, daß jede in ihrem anvertrauten Gebiet darauff achten, die bereits disseminirte Exemplaria wieder einfordern und die befindliche, mit Straffe zweyer Reichsthaler vor jedes Exemplar, confisciren sollen;

Gesalt Wir auch auf die Auctores zu inquiren und gegen dieselbe gebührend zu verfahren nicht erlösen.

Im übrigen werden Wir selbst, wann vorhero der Punkt, des noch hinterstelligen Consistorii-Equivalents halben, seine Richtigkeit erlanget, all solche Capitulation sodann, zu jedermännlichen Nachricht und Wissenschaft, ohne Mangel gebührend publiciren und ausgeben lassen. Darnach sich ein jeder zu richten.

In Urkund Unsers hierunter gesetzten Fürstlichen Hand-Zeichens und aufgetruckten Secret-Insegels; Geben auf Unserer Bischöflichen Dñnabrückischen Residenz Burg den 9. Septembr, Anno 1651.

(L.S.) Frantz Wilhelm Mpp.

Ad Mandatum suæ
Celsitudinis proprium.

Johann Meyer Secret.

So haben Wir doch sehr mißfällig wahrnehmen und erfahren müssen, daß vor wenig Wochen voreberegte Capitulatio perpetua anfänglich ohne Benennung des Druckers und Orts, nachhero aber mit Vorsetzung, daß es zu Neuhauß solle geschehen seyn, abermahl ohne Unser Vorwissen und Landes-Fürstliche Erlaubniß, wie doch allerdings seyn sollen, eigenmächtiger unziemlicher weise in Folio nachgetrucket worden.

Wann Wir nun bey solcher unermutheten Begebniß, diesen Abdruck mit dem rechten und wahren Original mehr besagter Capitulation außs genau und fleißigste collationiren und nachsehen zu lassen, der unumbgänglichen Nothdurfft erwachten müssen und befunden, daß sothane neue Auflage an gar vielen Orten und fast noch mehr, als die von Weiland Bischoff FRANTZ WILHELMEN obberegter massen bereits verruffene Edition, verändert, mangelhaft, irrig, die Worte hin und wieder versetzet, auch daher Uns und Unseren getreuen Land-Ständen sehr nachtheilig und mithin nicht ohne Verdacht einer eigenthätigen gefährlichen und geßessentlichen Falsification seye, worab bey ein- und anderen grosser Mißverstand und Irrung zum Präjudic Unsers gesamten Fürstenthums und Hoch-Stiffts gar leicht entstehen könnte; Allermassen Wir zu mehrer Information und Verwarnung die in solchem ungeziemenden Abdruck befindliche vornehmlichste Fehler und discrepantien von dem rechten unterschriebenen und besiegelten Original, diesem Unserem Edict aus Landes-Väterlicher Sorgfalt und Wohlmeinung mit befügten lassen;

Um welcher Ursachen halben Wir dan den mehrgemeldten Abdruck der perpetuirlichen Capitulation dieses Hoch-Stiffts hiermit und krafft dieses, aus Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt irrig und falsch, auch null und nichtig erkläret und aufgehoben haben wollen.

Und befehlen darauf allen und jeden Unseres Fürstenthums und Hoch-Stiffts Eingefessenen und Unterthanen gnädigt ernstlich, daß sie mehr besagtem Capitulations-

1650.
Julius.

1650.
Julius.

etions-Abdruck keinen Glauben zustellen, noch demselben trauen, sondern sich dessen mißigen und enthalten, denselben gänglich abthuen und am wenigsten zum feilen Kauf hinführo fernere ausbieten oder distrahiren lassen sollen, bey Vermeidung der auf solche unzuläßige Abdruckungen in denen Reichs-Constitutionen gesetzter, auch nach Befinden anderer ernstlicher und unausbleiblicher Straffen.

Unsere sämtliche Räte, Beamte, Bediente und Magistraten in Städten und auf dem Land aber werden hiermit ins besondere gnädigsten Ernstes befehliget, daß Sie samt und sonders in denen ihnen anvertrauten Gebieten und Districten hierauf fleißige genaue Acht haben, die bereits disseminirte Exemplaria überall wieder einfordern und zu Unserem geheimen Rath einschicken, auch die solcher Gestalt nach Publicirung dieses hin und wieder annoch befindliche, mit Straffe zweyer Reichs-Thaler vor jedes Exemplar, zugleich confisciren sollen.

Wir werden im übrigen diese offerwehnte Capitulation, nach Erforderung des Landes Nothdurfft, Unseren gesamtten Unterthanen zum besten und zu ihrer zuverlässigen Information, auch jedermännliches Nachricht und Wissenschaft, nach dem rechten wahren Original ungestümmt, unverändert und unverdrehet mit dem forderlichsten ohne allen Mangel, selbst publiciren und ausgeben lassen.

Wornach sich dann ein jeder in allem zu richten und vor Schaden zu hüten.

Mit Uhr und Unserer hiermit gesetzten Hand: Zeichens und bengetruckten Secret-Insigels. Geben in Unser Residens-Stadt Dönnabruück den 6ten Aug. 1717.

Ernst August.

(L. S.)

E. W. Droning.

Verzeichniß einiger im letzten Abdruck der *perpetuirlichen Capitulation* befindlicher Fehler und Mängel.

- In Procem. pag. 33. ist gesetzet: vorgangene änderungen; Muß heißen: Vorgangenen Aenderungen.
- Lin. seq. ibid. muß es heißen: auch um desso mehrer Richtigkeit willen;
- Ferner ibid. lautet im Original also: eine beständige immerwährende *Capitulations-Forma*;
- Bald darauf ibid. muß es heißen: des gesamtten Fürstlichen Hauses;
- It. ibid. ist im Original zweymahl befindlich: Ihren Fürstl. Fürstl. Gnd. Gnd. Herrn Christian Ludwig ic.
- It. ibid. stehet im Original: durch zu thuen; nicht aber: Zuthuung.
- Inglichen heißet es bald hernach: gevollmächtigten Abgesandten; und nicht: Gevollmächtigter.
- Pag. seq. 34. ibid. lin. 6. muß es heißen: von beyder Religionen. nicht: beyden.
- Ibid. lin. 19. in artic. 1. heißet es: jedesmahl. nicht: jedesinahl.
- Ibid. lin. 27. stehet im Original: Sechshundert Acht und Bierzig.
- Pag. 35. art. 3. in fin. muß der Pluralis stehen: Ihre Leiche.
- Ibid. art. 4. in princ. legatur: zwischen beyder Religionen Verwandten;
- Ibid. lin. ult. ist die Jahrzahl abermahl versetzet, und stehet im Original: Acht und Bierzig.
- In Art. 5. sind alle darinn enthaltene subnumeri nicht mit Buchstaben und wörtlich, sondern mit Ziffern in dem Originali gesetzet.
- Pag. 37. art. 5. lin. 29. stehet im Originali: Kirchen: Ceremonien. nicht: Ceremonien.
- Ibid. lin. 32. stehet im Original: Unten benannter Kirchen: Ordnung.
- Ibid. lin. 35. muß es nach dem Original nur heißen: *ab officio*, nicht aber: *ab officio suo*.

Zweyter Theil.

Aaaa

Ibid.

1650.
Julius.

1650. Ibid. lin. ult. gleichfalls: denen *Archidiaconis*: nicht: den *Archidiaconis*. Und
 Julius. finden sich von dieser Gattung noch gar viele Discrepancien.
 Pag. 38. lin. 5. seq. eod. artic. heisset es nach dem Original: so ihre Pfarren,
 Kirchen- und Schul- Dienst Befoldungen und Einkommen betrifft.
 Ibid. lin. 16. heisset es abermahl: Ausgenommen der Pfarren, Kirchen- und
 Schul- Diensten Befoldungs-Sachen;
 Ibid. lin. 19. heisset es gleichfalls: Pfarren, Kirchen- und Schul- Befoldungen.
 Ibid. an statt des gesetzten Wortes: *prestiren*; stehet im Original: *pretendiren*.
 Ibid. lin. 31. heisset im Original: wolle, und nicht: wolte.
 Ibid. lin. 36. stehet im Original: *ex supra abundant*.
 Pag. 39. art. 6. lin. 8. heisset im Original: so bleibet es billich.
 Pag. 41. lin. 5. heisset es; in acht zu nehmen.
 Ibid. lin. 6. muß gelesen werden: zeitlich regierendem Landes-Fürsten,
 Ibid. lin. 19. art. 12. stehet im Originali: erweigern.
 Pag. 42. lin. 24. art. 18. heisset es: bey ihrer Reaierungs-Zeit.
 Ibid. lin. 27. art. 19. heisset es: Geistlich Bischöfliches *Officialat*-Gericht.
 Pag. 44. lin. 6. art. 21. stehet im Originali: *Öfnabrigge*; allhier aber wie ü-
 becalt: *Öfnabrick*.
 Ibid. lin. 16. stehet: *Schwaiqstorff*; im Originali aber: *Schwagstorff*.
 Ibid. lin. 23. stehet: *Rieneflohe*; und soll nach dem Original heißen: *Riemf-
 lohe*.
 Ibid. lin. 32. muß gelesen werden: *Börstel cum cœnobio*, *Oldendorff* ic. das
 Comma aber ist allhier ausgelassen.
 Pag. 45. lin. 26. art. 21. stehet im Originali: *supell-x Ecclesiastica*.
 Ibid. lin. 28. heisset: *Vicariarum* und nicht *Vicariorum*.
 Ibid. lin. 32. seq. in art. 22. muß es nach dem Original also heißen: andere
pie fundationes, hospitalien, oder Armen-Häuser.
 Pag. 46. lin. 29. art. 24. heisset im Original: einige Spän oder Miß-Ver-
 stand.
 Ibid. lin. ult. heisset es: verbitten; und nicht verbieten.
 Pag. 48. lin. 3. muß stehen: *Stiffes*-Ständen.
 Ibid. lin. 5. muß es im Plurali heißen: Abschiede; nicht aber: Abscheid.
 Ibid. lin. 6. heisset: *Frieden*-Schlusses.
 Pag. 49. in artic. 30. ist die Jahr-Zahl 1648. mit Ziffern gesetzt.
 Ibid. wo fort hernach stehet: beschweret oder belästiget, nicht aber: und belästiget.
 Pag. 50. lin. 4. art. 31. muß es heißen: der Kirchen und anderen Ständen.
 Ibid. lin. 6. pro aufleget, stehet in dem Original: obliegt.
 Ibid. lin. 32. in art. 33. muß es nach dem Original heißen: aus den geradesten
Inraden; nicht: gereitesten.
 Pag. 51. lin. 19. art. 36. stehet im Original der Pluralis: überzüge.
 Ibid. lin. 36. art. 37. muß nach dem Original gelesen werden: gepöhrer; nicht a-
 ber: gebähret.
 Pag. 52. lin. 1. stehet im Original: gut herzig; und nicht: gutherzlich.
 Ibid. lin. 10. art. 38. heisset es: keine des *Stiffes* Ambr-Häuser.
 Ibid. lin. 15. ist nach dem Original zu lesen: *Auffkünstten*; pro: *auffkommsten*.
 Pag. 54. lin. 28. art. 46. ist zu lesen: *beifster*; pro: *biefter*.
 Pag. 55. lin. 7. art. 47. leg. *Auffkünstte*; pro: *Auffkommsten*.
 Pag. 56. lin. 21. art. 52. stehet im Original: *sechshundert acht und vierzig*.
 Ibid. lin. 23. muß es heißen: des Hauses *Gefmolde*.
 Pag. 57. lin. 21. art. 55. muß gelesen werden: ungesperret, pro: unbesperret.
 Pag. 48. lin. 34. muß es heißen: durch einen öffentlichen Reichs-Schluss
 bestättiget.
 Pag. 59. lin. 10. ist zu lesen: *Braunschweig und Lüneburg* ic.

1650.
Julius.

NB. Es werden noch viele geringere Fehler und in dem getruckten Exemplar gang anders, als in dem geschriebnem authentischen Original, befindliche Schreib-Arten (deren in allem über 300. gezählet werden) mit Fleiß allhier nicht angeführet, weil aus vor 2. stehenden schon abzunehmen, wie wenig mit Bestand könne vorgegeben werden, daß dieser Abdruck mit dem Original von Wort zu Wort allerdings übereinstimmig und gleichlautend seye; welches sonst bey transtumten aller nur in etwas älterer Documenten, wan selbigen geglaubet werden soll, ohnedem dergestalt nothwendig ist, daß auch nicht ein Buchstab oder Comma versetzet oder ausgelassen, oder auch ein Buchstab vor den andern gesetzt oder hinzu gethan werden müsse.

1650.
Julius.

N. X.

Affecurations-Verschreibung Ihrer Fürstlichen Gnaden, des Herrn Bischoffen zu Osnabrück, über die an Herrn Grafen von Wassenburg, gegen Abtretung des Stiffts Osnabrück, bezahlende 80. M. Rthlr. also abgehandelt durch die Herrn Kayserlichen und Königlich Schwedische Gesandte sub dato Nürnberg den 27. Jul.

1650.

Zu wissen, Demnach wegen Restitucion des Bisthums Osnabrugg der Ursachen Streit und Irrungen vorgefallen, daß Herr Graf Gustav Gustavi von Wassenburg, wegen allerhand beweglicher Umständen, dasselbe eher nicht abzutretten schuldig zu seyn erachtet, es wäre Ihm dann um die in Friedens-Schluß für seine Abtretung bestimmte 80. M. Rthlr. gnugsame Sicherheit künftiger Bezahlung verschafft und angewiesen; Als ist darauf zwischen denen Kayserlichen und Königlich Plenipotentiarien, nachfolgende Affecurations-Verschreibung unter Ihro Fürstlichen Gnaden des Herrn Bischoffen, auch eines Ehrwürdigen Thum-Capituls, und der sämtlichen Land-Ständen des Bisthums Osnabrugg, Innsiegel und eigenhändigen Unterschriften auszufertigen, verglichen worden, so wort Wort zu Wort also lautet.

Von Gottes Gnaden, Wir Franz Wilhelm, Bischoff, Dohm-Probst, Dechand, Senior und Capitul, auch Ritterschafft und Stände insgemein des Stiffts Osnabrugg, Thun kund, und bekennen hienit öffentlich, vor Uns und Unsere Nachkommen. Nachdem in dem zu Münster und Osnabrugg Ao. 1648. geschlossenen allgemeinen Frieden, Art. 13. §. primo enthalten, daß von Uns Bischoffen, und Unsern Successorn, auch Capitul, Ständen und Unterthanen besagten Stiffts, dem Hochwohlgebohrnen Herrn Grafen Gustav von Wassenburg, Freyherrn zu Wybholm, Herrn zu Sars und Dalen 2c. Ihro Königlich Majestät und Dero Reichs Schweden Rath 2c. Quoniam omni suo juri in Episcopatum Osnabrugensem occasione presentis belli obtento renunciat, Iuramentumque a Statibus & Subditis ejusdem sibi praestitum remittit, innerhalb vier Jahren achtzig Tausend Rthlr. zu Hamburg bezahlt, und erlegt werden sollen, sub poena Executionis in non parentes ex lege communi Pacificationis suas vires obtinente. Daß Wir demnach in Erinnerung dessen, und weiln wohlgemeldter Herr Graf besagten Unsern Stiffte ehender abzutretten sich beschweret, in Krafft obgedachten Friedens-Schlusses Uns, Unsere Successorn und Nachkommen, auch Wir Stände und Unterthanen obbenannt, in bester Form Rechts verbinden und obligiren, thuen auch solches mit gegenwärtigen Brief, und Haupt-Verschreibung, also, und dergestalt, daß, wosern über Vermuthen Wir oder Unsere Successores oder Nachkommen, Stände und Unterthanen dieses Stiffts in würcklicher Bezahlung obgemeldter achtzig Tausend Rthlr., und zwar nach Inhalt des Instrumenti Pacis, ohne einige Abkürzung derer vom Friedens-Schluß bis hierzu genossener Intraden in vier nächst folgenden Jahren vom Tag der Restitucion anzurechnen, jedes Jahr zwanzig Tausend Rthlr. sich saumselig bezeigen, oder

Zweyter Theil.

1111 2

nicht

1650.
Julius.

nicht zuhalten sollen, alsdann Wohl-gemeldter Herr Graf an Unser Stiff und Stände sich nicht allein schadlos halten könne und möge, sondern auch in vim Instrumenti Pacis bemächtigt seye, nach dessen hoch verordneten und clausulirten Executions-Inhalt, executive zu procediren; Gestalten Wir auch zu seiner mehrern Asseruration und Versicherung nachgegeben haben, und hiemit, und in Krafft dieses, nachgeben thuen, daß Er Unsere und zu Unserm Stiff gehörige Stadt, (doch uns alle Obrigkeit, und Verwaltung in Ecclesiasticis & Politicis vorbehalten) wie auch das Schloß oder Bestung Wörden mit einer Besatzung, zu deren Unterhalt Monatlich zwölff hundert Rthlr., exclusive der Servis, von Unserm Stiff, und dessen angehörigen Ständen und Unterthanen, richtig, und ohne einigen Aufhalt und Abgang, von Monath zu Monath abgerichtet werden solle, innen zu behalten, so lang und viel, bis der Herr Graf um solche achtzig Tausend Rthlr., und allen derentwegen aufgelassenen Kosten und Schaden völlig bezahlt, und vergnügt seyn würde, da aber in einem oder andern der obgesetzten Terminen mit der Bezahlung nicht zugehalten würde, solle alsdann a die Moræ besagte Besatzung befugte seyn, die Execution auf Unser, Unseres Capituls, Ritterschafft und Ständen, Renten, Gefäll und Einkommen fürzunehmen.

Wir versprechen auch und geloben, alle diejenige, welche Ihrer Königlich Majestät und Cron Schweden, und Ihme Grafen von Waseburg, bis daher in Verwaltung des Bisthums geist- und weltlichen Standes, ohne Unterscheid bedient gewesen seynd, deren im Friedens-Schluß und dessen zu Nürnberg aufgerichteten Haupt-Executions-Recess bedingter Amnestie völlig genießten zu lassen, in Specie auch, Sie, geführter Contribution und Amts-Rechnung, noch aller anderer Actionen halber, die die Rahmen haben, nicht zu besprechen, und dawider niemand in keinerlei weis noch wege zu beschweren, desgleichen wider die, in Zeit wärender seiner Inhabung, siringangene Gerichtliche und Extrajudicial-Acta und Actirata nichts thätliches fürzunehmen, sondern ob jemand darwider sich vor Uns zu beschweren Fug und Ursach zu haben, und solches inner Sechs Monath zu thun vermeynte, dartzunen, nach Ausweisung ordentlichen Rechts, und des Instrumenti Pacis, auch vorgedachten Haupt-Executions-Recesses, zu verfahren, sonst aber alles in seinen Kräften und Würden verbleiben zu lassen. Was auch der Herr Graf und dessen Bediente für ein und andern Unterthanen etwa bezahlet oder fürgeschossen haben möchten, solches wollen Wir ebenmäßig nicht allein ohnverhinderlich einzufordern und bezutreiben, sondern auch auf allen Fall Oberkeitliche Execurion darauf verstaten.

Zu welches desto mehrer Sicherheit, haben Wir Bischoff, Thum-Capitul, Ritterschafft und Stände, mit Unserm gewöhnlichen Innsiegel und eigenhändigen Unterschriften diesen Brief verfertigt, und wohl-gemeldten Herrn Grafen wissenlich ausliefern lassen.

Damit nun hierauf die Enträumung dieses Bisthums weiters nicht verzögert werde, so haben Ihre Fürstliche Durchlaucht, Herr Pfalz Graf Carl Gustav, der Königlich Majestät in Schweden Generalissimus, die Ordonnantzen des Innhalts offbald zu ertheilen, und dem Kaiserlichen Herrn General-Lieutenant einzuhandigen bewilliget, daß, so bald die Dñabrügische Capitulation, zwischen des Herrn Bischoffen und der Herren Herzogen zu Br. aunschweig-Lüneburg Fürstlichen Gnaden Gnaden richtig, diese Verschreibung von Ihro Fürstlichen Gnaden dem Herrn Bischoff, dem Thum-Capitul, und denen Land-Ständen gebührend unterschrieben und ausgefertigt, und dem Herrn Grafen von Waseburg oder dessen Gewalthabern zu Handen gestellet seyn würde, alsdann auch die völlige Regirung dieses Bisthums Seiner Fürstlichen Gnaden abgetreten, und die Besatzungen aus demselben (obbestimmten Asserurations-Maß allein ausgenommen) gänzlich abgeführt werden sollen: Desgleichen und so bald, wann es auch anticipando geschehen könnte, wohl-gedachter Herr Graf, oder dessen Gewalthabere, die völlige Bezahlung der 80. M. Rthlr. nebst deswegen aufgangenem erweislichen Schaden

1650.
Julius.

1650.
Julius.

und Unkosten, versprochenen massen empfangen, so soll auch die in Wörden hinterbliebene Guarnison ohne einigen längern Aufhalt, auch ungehindert aller Einwendungen, ebenmäßig abziehen, und die Bestung, nach Anseitung des Friedens-Schlusses, dem regierenden Herrn Bischoff überliefert, und eingewortet werden. Dessen zu Urkund seynd dieser Reccess zwey gleichlautende ausgefertigt, von jedem Theil einer unterschrieben, auch mit fürgedrucktem Vitschafft bewahret, und gegen einander ausgewechselt worden. Actum Nürnberg, den 24. Julii Anno 1650.

(L.S.) Isaac Bollmar.

(L.S.) Alexander Ersklein.

(L.S.) Johann Erane.

(L.S.) Benedictus Orenstirn.

N. XI.

Dat. Norimb. den 23. Julii
1650.

Neben-Declaration der Kayserlichen Gesandtschaft wegen der Remission, so Ihre Fürstliche Gnaden der Herr Bischoff zu Osnabrück an den Rath und Bürgerschaft daselbst, der Petersburgischen Demolition halber zu ertheilen hätten.

Zu wissen, als in Vergleichung der Asseruration, wegen Bezahlung des Herrn Graf Gustavi von Wasenburg, gegen Abtretung des Districhts Osnabrück, im Friedens-Schluss bedingter achtzig Tausend Reichr. angezogen worden, daß Ihre Fürstliche Gnaden der Herr Bischoff alle Spruch und Forderung an Bürgermeister, Rath und gesamte Bürgerschaft der Stadt Osnabrück, wegen abgeschleiffter Bestung Petersburg quittiren und verzeihen solten; So ist verabschiedet worden, daß solcher Anzug nicht allein an diesem Orth, sondern auch in der Capitulations-Verfassung zwar ausgelassen werden solte; Nichts desto weniger aber Hochgedachte Ihre Fürstliche Gnaden, auf der allhier amwesenden Kayserlichen Gesandtschaft derentwegen angewandter Intercession, gegen obgedachten Bürgermeistere, Rath und gesamte Bürgerschaft der Stadt Osnabrück, weder jetzt noch ins künftige, dissals nichts ahnden noch gedencken; Sondern alles, was hierin vorgangen, vermehlet der im Friedens-Schluss und dessen Executions-Haupt-Recess enthaltenen General-Amnestia, gänzlich aufgehoben und vergessen seyn lassen, auch noch vor der Restitution darüber eine schriftliche Remission gedachter Stadt ertheilen wolten; Jedoch, daß dieselbe sich hinwieder aller unterthänigen schuldigen Devotion und Observanz hiernächst gegen Ihre Fürstliche Gnaden, den Herrn Bischoff, jederzeit gebrauchen möchten; worzu Sie dann sich allbereit willig erklärt und erbotten haben. Und weils auch wegen Exemption und Immunität des Herrn Graf Gustavi im Stifft Osnabrück verbleibender Räte und Bedienten einige Erinnerung beschehen; So ist ebenmäßig bedingt worden, dafern sich befinden wird, daß von demselben, die von jegigen Herrn Bischoff hiedevorn im Stifft hinterlassene Räte und Bediente, in Zeit seiner über das Stifft gehaltenen Disposition, in solcher Exemption und Immunität unbelästiget gelassen, daß sodann hingegen vorgemeldtes Herrn Grafen Räte und Bediente dergleichen Immunität und Freyheit unverleget und beständig genossen sollen.

Dessen zu Urkundt, ist dieser Schein beyderseits von der Kayserlichen und Königl. Gesandtschaft in Duplo ausgefertigt, und gegen einander ausgewechselt worden. Actum Nürnberg 23. Julii Anno 1650.

Isaac Bollmar.

Johann Erane.

(L.S.)

(L.S.)

Naaa 3

N. XII.

1650.
Julius.